# Der Staatsbegriff des Mittelalters und des Humanismus

unter Berücksichtigung

## der aristotelischen Autarkie.

Auszug aus der

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

**Caspar Gierse**
Gerichtsreferendar.

Referent: Prof. Dr. J. V. Bredt.

1924

Der bestimmende Begriff der aristotelischen Staatslehre, durch den die menschliche Gemeinschaft zum Staate wird, ist der Begriff der Autarkie. Darunter versteht Aristoteles die Eigenschaft des Staates, welche ihn befähigt, alle Aufgaben, die ihm als der höchsten und allumfassenden Gemeinschaft gestellt sind, zu erfüllen, ohne daß er zur Ergänzung einer anderen Gemeinschaft bedarf. Der Staat ist eine wirtschaftliche, politische, ethische und kulturelle Gemeinschaft. Es gibt deshalb auch keine vom Staat verschiedene, selbständige Zwecke verfolgende Kirche. Der Staat allein ist die Verwirklichung ethischer Ideale.

Das junge Christentum zersetzte die antike Staatslehre. Es lag in der Natur der von ihm an seine Anhänger gerichteten Forderungen, durch welche die Menschen zur sittlichen Heiligung und zu ihrer jenseitigen Bestimmung geführt werden sollten, daß es einen großen Teil der Aufgaben für sich in Anspruch nehmen mußte, die bis dahin dem Staate als der höchsten Gemeinschaft zugestanden hatten. Doch fehlte es im christlichen Altertum an einer festen Einstellung zum Staate.

Erst die germanischen Völker begründeten eine christliche Gesamtkultur, die als umfassende Universitas Staat und Kirche, Weltliches und Geistliches umschloß. Der Staat war nur die Lebensordnung der weltlichen und rechtlichen Interessen. Der ethische Selbstzweck des Staates, wie ihn Aristoteles und die gesamte Antike gefordert hatten, war durch die Begrenzung der Staatszwecke auf irdische Interessen weggefallen. Auch der Charakter des mittelalterlichen Staates als Feudalstaat setzt diesen in scharfen Gegensatz zum autarkischen Staate Aristoteles. Das Wesen des Feudalismus besteht (nach Below) in der Durchbrechung des Untertanenverbandes, die dadurch entstand, daß staatliche Hoheitsrechte, insbesondere die Gerichtsbarkeit, an andere Instanzen übergingen und so dem Reich ein großer Teil seiner Untertanen genommen wurde. Es entstand auf Kosten der Zentralgewalt ein Nebeneinander selbständiger Gewalten. Man sprach von Kaiser *und* Reich, rex *und* regnum. Die Auffassung des Staates als einer Einheit, von der sich die Geltung der Glieder ableitet, ging verloren.

Die Staatslehre des Aristoteles war im Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert unbekannt. Durch Thomas von Aquin, der durch Wilhelm von

Moerbeke die gesamten aristotelischen Werke ins Lateinische übertragen ließ und sie kommentierte, wurden die Ideen der „Politik“ wieder in Fluß gebracht. Von einer völligen Übernahme der antiken Ideen kann bei Thomas nicht die Rede sein. Seine Staatslehre ist eine theoretische Unterbauung des Dualismus Staat-Kirche unter Betonung der kirchlichen Vorherrschaft. Bedeutsam für die Folgezeit wurde seine von Aristoteles übernommene Methode bei der Unterscheidung von Staat und Staatsform. Aristoteles hatte den Streit, der unter den Sophisten darüber herrschte, ob der Staat νόμῳ oder φύσει bestehe, dadurch entschieden, daß er lehrte, der Staat als solcher bestehe φύσει, d. h. von Natur aus, die Staatsform dagegen νόμῳ, d. h. durch menschliche Satzung. Bei Thomas von Aquin tritt an Stelle der φύσις die Offenbarung und das in Gott begründete Naturrecht. Papst Leo XIII., der Erneuerer der aristotelisch-thomistischen Staatsphilosophie, griff in seinen Rundschreiben Diuturnum, Immortale Dei, Rerum novarum, Sapientiae hierauf zurück. Die in den Rundschreiben getroffenen Entscheidungen sind als Grundsätze staatlichen Lebens damit für alle Katholiken bindend. Der katholischen Politik ist für immer ein fester Weg vorgezeichnet, wie es die Haltung des Zentrums nach dem Umsturz von 1918 bewies, dem die klare Unterscheidung zwischen dem Staat als solchem und der Staatsform die sofortige Umstellung und Mitarbeit am neuen Staate ermöglichte.

Konsequent durchgeführt finden sich die antiken Ideen bereits im Mittelalter bei Marsilius von Padua.

Renaissance und Humanismus unterscheiden sich vom Mittelalter durch die Veränderung der Interessenrichtung. Ein neues Lebensgefühl macht sich geltend, das sein Ideal in der diesseitigen Welt, in einer Verklärung des Irdischen erblickt. In der Antike sah man dieses Ideal am vollkommensten verwirklicht. Die nun einsetzende Beschäftigung mit ihr brachte auch ein Wiederaufleben der antiken Staatsgedanken, wie die zahlreichen Übersetzungen und Kommentare der „Politik“ und die staatsphilosophischen Schriften eines Melanchthon, Johann Caselius, Henning Arnisaeus, Hermann Conring, Johannes Althusius und Hugo Grotius, die alle auf Aristoteles fußen, bezeugen. Der Staat soll wieder die allumfassende höchste Gemeinschaft sein, der sich auch die Kirche unterzuordnen hat.

Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Territorialstaates war soweit gediehen, daß der Begriff der Autarkie, die eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung der staatlichen Tätigkeit und die Ausübung der dem Staate als der höchsten Gemeinschaft obliegenden Aufgaben durch den Staat selbst verlangt, zur Grundlage der Organisation des aufstre-

benden Staates gemacht werden konnte. Die staatliche Praxis nahm willig die Hilfe an, welche die Theorie ihr bot. Die neue Ansicht von der dem Staate obliegenden Aufgaben führte zunächst zu einer Erweiterung der Staatszwecke und damit zu einer Ausdehnung des staatlichen Tätigkeitsgebietes. Der mittelalterliche Staat, der sich auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung beschränkt hatte, wurde zum Wohlfahrtsstaat (vgl. die Schrift des Marburger Humanisten Ferrarius Montanus, De re publica bene instituenda).

Die Kirche war im Mittelalter dem Anspruche des Staates nach Innehabung der höchsten Gewalt, der zweiten Folgerung aus dem Begriff der Autarkie, entgegengetreten. Der Satz cuius regio — eius religio ist nun die neue Form für den antiken Gedanken, daß das Staatswesen auch eine kulturelle Einheit darstellen müsse. Im 14. und 15. Jahrhundert huben mit dem allmählichen Übergang der advocatio ecclesiae vom Kaiser auf die Fürsten die Bestrebungen an, die Kirche dem landesherrlichen Einfluß zu unterstellen. Gefördert wurden sie durch die Reformation und die damalige ganz auf Aristoteles sich stützende Staatsphilosophie. (Hugo Grotius, De imperio summarum potestatum circa sacra; Hermann Conring, De episcoporum ordinatione; Keckermann, Systema Disciplina Politicae.) Der Augsburger Religionsfriede und der Westfälische Friede anerkannten die tatsächliche Entwicklung und brachten mit der Beseitigung des Dualismus Staat-Kirche die Vollendung des autarken Staates im Territorialstaat. Der Kulturstaat des Altertums erlebte im christlichen Gewande seine Auferstehung.

BONIFACIUS-DRUCKEREI, PADERBORN.